

**Ergänzende Information zu Tagesordnungspunkt 10
der ordentlichen Hauptversammlung der Fresenius Medical Care AG
am 16. Mai 2024**

Diese Vergleichsversion stellt zu rein illustrativen Zwecken die Änderungen zu § 14 der Satzung der Gesellschaft dar, die der ordentlichen Hauptversammlung 2024 der Gesellschaft vom Vorstand und vom Aufsichtsrat der Gesellschaft – wie im Bundesanzeiger vom 28. März 2024 bekanntgemacht – unter dem Tagesordnungspunkt 10 vorgeschlagen werden.

(...)

§ 14 Aufsichtsratsvergütung

- (1) Als Vergütung erhält jedes Aufsichtsratsmitglied für jedes volle Geschäftsjahr eine Festvergütung von jährlich ~~USD 460~~EUR 170.000,00.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält eine zusätzliche Vergütung in Höhe von ~~USD 460~~EUR 170.000,00 und der stellvertretende Vorsitzende eine zusätzliche Vergütung in Höhe von ~~USD 80~~EUR 85.000,00.
- (3) Als Mitglied ~~eines Ausschusses erhält des Prüfungsausschusses oder des Präsidialausschusses erhält ein Aufsichtsratsmitglied jeweils zusätzlich jährlich USD 40~~EUR 55.000,00; der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der Vorsitzende des Präsidialausschusses erhalten jeweils das Doppelte dieser Vergütung. Als Vorsitzender bzw. als stellvertretender Vorsitzender eines Ausschusses Mitglied des Vergütungsausschusses oder des Nominierungsausschusses oder etwaiger weiterer Ausschüsse des Aufsichtsrats erhält ein Ausschussmitglied eine Aufsichtsratsmitglied jeweils zusätzlich jährlich EUR 40.000,00; der Vorsitzende eines solchen Ausschusses erhält jeweils das Doppelte dieser Vergütung. Als Mitglied des Vermittlungsausschusses erhält ein Aufsichtsratsmitglied keine zusätzliche Vergütung in Höhe von jährlich USD 40.000,00 bzw. USD 20.000,00.
- (4) Umfasst ein Geschäftsjahr nicht ein volles Kalenderjahr, ist die auf ein volles Geschäftsjahr bezogene Vergütung zeitanteilig zu zahlen. Die gilt entsprechend, wenn Aufsichtsratsmitglieder nur während eines Teils eines vollen Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss des Aufsichtsrats angehören oder das Amt eines Vorsitzenden oder eines stellvertretenden Vorsitzenden innehaben.
- (5) Die Vergütungen nach § 14 Abs. (1) bis (3) sind jeweils zahlbar in vier gleichen Raten am Ende eines jeden Kalenderquartals.
- (6) Den Aufsichtsratsmitgliedern werden die durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen einschließlich der von ihnen etwa geschuldeten gesetzlichen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erstattet.
- (7) Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

für Organe und bestimmte Führungskräfte einbezogen. Die Versicherungsprämien trägt die Gesellschaft.

(...)